

**Schutzgebietsverordnung "Hackerhölzl"; Änderungsantrag zum Verordnungstext;  
Antrag der Frau Sadträtin Elke März-Granda sowie des Herrn Stadtrates Dr. Stefan  
Müller-Kroehling, ÖDP, Nr. 158 vom 10.01.2021**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>6</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>30.11.2021</b>	Stadt Landshut, den	10.11.2021
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Garnreiter, Isa

**Vormerkung:**

Im Verfahren zur Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils im Hügelland südlich des Englbergweges (Hackerhölzl) wurde von Februar bis März 2021 die erste öffentliche Auslegung der Schutzgebietsverordnung sowie allen dazugehörigen Planunterlagen durchgeführt. Im Rahmen der eingegangenen Anregungen und Bemerkungen wird nun der genannte Änderungsantrag zum Verordnungstext abgearbeitet.

Die Änderungen werden weitestgehend übernommen. Alle Änderungswünsche werden im Folgenden detailliert aufgelistet:

Änderungswunsch	Umsetzung
§ 2 [...] 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern, insbesondere der Schutz der Biodiversität reifer Waldökosysteme, [...]	Der Änderung wird zugestimmt.
§ 4 [...] 9. Bäume, die sichtbare Höhlungen oder andere Habitatbaumstrukturen wie Rindentaschen aufweisen (Biotopbäume), zu beseitigen, ohne zu prüfen, ob in den Höhlungen oder Habitatstrukturen streng geschützte Arten eine Brut- oder Lebensstätte haben. Dies umfasst auch eine einzelbaumbezogene Überprüfung alternativer Möglichkeiten, den Baum verkehrssicher zu machen und zu erhalten. Sofern eine solche Alternative mit vertretbarem Aufwand möglich ist, hat die Fällung zu unterbleiben. Fällungen dürfen während der Vogelbrutzeit nur durchgeführt werden, wenn unmittelbare Gefahr im Verzug ist und Alternativen nicht zur Verfügung stehen. [...]	§ 4 [...] 9. artenschutzrelevante Bäume, die sichtbare Höhlungen oder andere Habitatbaumstrukturen aufweisen (Biotopbäume), ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, 10. Fällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist und keine Alternativen zur Verfügung stehen, [...]  Durch die zwingende Zustimmung der UNB wird gewährleistet, dass die hier gewünschte einzelbaumbezogene Überprüfung erfolgt. Eine nochmalige Erwähnung ist nicht nötig.
§ 5 [...] 2. Die Verwendung in Europa heimischer, standortgerechter Baumarten ist für Verjüngungsmaßnahmen zulässig. Nichtheimische Baumarten dürfen nur gepflanzt werden, wenn der Gesamtcharakter der Waldgesellschaften erhalten bleibt und die Baumarten keine Gefahr bergen, sich im Gebiet unkontrolliert durch Samen oder Wurzelbrut zu vermehren. [...]	Berücksichtigung des Aspekts unter § 4 [...] 8. standortfremde oder nichtheimische Pflanzen oder Tierarten einzubringen, die den Gesamtcharakter der Waldgesellschaft verändern und die die Gefahr bergen, sich unkontrolliert (bei Bäumen durch Samen oder Wurzelbrut) zu vermehren, [...]

<p>§ 5 [...] 3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der Straße „Englbergweg“ bei Gefahr im Verzug <b>auf Basis einer nach den anerkannten Regeln der Baumkontrolle durchgeführten Begutachtung der Einzelbäume unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume, wenn dies auch ohne Fällung, z.B. durch Kroneneinkürzung oder ähnliche Maßnahmen möglich ist, [...]</b></p>	<p>§ 5 [...] 2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der Straße „Englbergweg“ – <b>unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume</b> – bei Gefahr im Verzug, [...]</p>
<p>§ 5 [...] 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, <b>eine Fütterung mit Kraftfutter ist zu allen Jahreszeiten ausgeschlossen, ebenso wie der Abschuss von Eichelhähern. [...]</b></p>	<p>Die Änderung wird nicht empfohlen. Nach § 23a AVBayJG ist das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse grundsätzlich verboten. Eine detaillierte Ein Schutz des Eichelhähers ist nur mit einem entsprechenden Schutzzweck ausreichend begründbar. Dieser liegt in der jetzigen Verordnung nicht vor. Ein expliziter Schutz ist daher nicht möglich.</p>

**Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der geänderten Verordnung, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird zugestimmt.
3. Dem Plenum wird empfohlen, den vom Referenten vorgelegten und erläuterten Vorschlag zur Verordnung zu beschließen.

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Entwurf Schutzgebietsverordnung
- Anlage 2 - Antrag Nr. 158